



Landkreis Vorpommern-Greifswald, 17464 Greifswald, PF 11 32

**Standort:** Anklam, Leipziger Allee 26  
**Amt:** Amt für Bau und Naturschutz  
**Sachgebiet:** Bauleitplanung/Denkmalerschutz

Amt Züssow  
 Gemeinde Murchin  
 Dorfstraße 6  
 17495 Züssow

### ZUR BEARBEITUNG DURCH

Eingangsdatum

AV 19. Juni 2017  
 LVB So Li.  
 Bürgermeister

Auskunft erteilt: Herr Streich  
 Zimmer: 245  
 Telefon: 03834 8760-3142  
 Telefax: 03834 876093142  
 E-Mail: Viktor.Streich@kreis-vg.de

ZV Sprechzeiten  
 Di: 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr  
 EA/BA 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr  
 Mo, Mi, Fr nach Vereinbarung

bitte Rücksprache

Aktenzeichen: 02476-17-46

Datum: 15.06.2017

Grundstück: Murchin, OT Relzow, ~

Gemarkung:	Relzow	Relzow	Relzow	Relzow	Relzow	Relzow	Relzow	Relzow
Flur:	2	2	2	2	2	2	2	2
Flurstück	318/5	318/14	318/15	318/16	318/17	318/18	318/20	318/21

Vorhaben: Bebauungsplan Nr. 3 "Entwicklung des Innovationsparks Vorpommern auf dem Gelände des ehemaligen Depots Relzow" der Gemeinde Murchin hier: Beteiligung Träger öffentl. Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB, Az. 01086-17

### Gesamtstellungnahme als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB hier: Vorentwurf zum Bebauungsplan Nr. 3 „Entwicklung des Innovationsparks Vorpommern auf dem Gelände des ehemaligen Depots Relzow“ der Gemeinde Murchin

Sehr geehrte Damen und Herren,

Grundlage für die Erarbeitung der Gesamtstellungnahme bildeten folgende Unterlagen:

- Anschreiben des Amtes Züssow vom 17.05.2017 (Eingangsdatum 19.05.2017)
- Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 3 vom 10.04.2017
- Vorentwurf der Begründung mit Umweltbericht vom 10.04.2017
- Entwässerungskonzept vom 10.04.2017
- Schalltechnische Gutachten vom 20.01.2017
- Grünordnungsplan

Das dargestellte Vorhaben wurde von den Fachämtern des Landkreises Vorpommern-Greifswald beurteilt. Die Stellungnahmen der einzelnen Sachgebiete sind im Folgenden zusammengefasst. Bei der Umsetzung des Vorhabens sind die darin enthaltenen Bedingungen, Auflagen und Hinweise zu beachten und einzuhalten. Sollten Sie Nachfragen oder Einwände zu den einzelnen Stellungnahmen haben, wenden Sie sich bitte an die jeweiligen Ansprechpartner:

#### 1. Gesundheitsamt

##### 1.1 SG Hygiene-, Umweltmedizin und Hafenärztlicher Dienst

Bearbeiter: Frau Lange; Tel.: 03834 8760 2432

Die fachliche Stellungnahme des FG Hygiene-, Umweltmedizin und hafenärztlicher Dienst wird nachgereicht.

<b>Kreissitz Greifswald</b> Feldstraße 85 a 17489 Greifswald Postfach 11 32 17464 Greifswald	<b>Standort Anklam</b> Demminer Straße 71-74 17389 Anklam Postfach 11 51/11 52 17381 Anklam	<b>Standort Pasewalk</b> An der Kürassierkasernen 9 17309 Pasewalk Postfach 12 42 17302 Pasewalk	<b>Bankverbindungen</b> Sparkasse Vorpommern IBAN: DE96 1505 0500 0000 0001 91 BIC: NOLADE21GRW	Sparkasse Uecker-Randow IBAN: DE81 1505 0400 3110 0000 58 BIC: NOLADE21PSW
Telefon: 03834 8760-0 Telefax: 03834 8760-9000			Internet: <a href="http://www.kreis-vg.de">www.kreis-vg.de</a> E-Mail: <a href="mailto:posteingang@kreis-vg.de">posteingang@kreis-vg.de</a>	
			Gläubiger-Identifikationsnummer DE11ZZZ00000202986	

## 2. Amt für Bau und Naturschutz

### 2.1 SG Bauordnung

*Bearbeiter: Frau Ehrlich; Tel.: 03834 8760 3308*

Die fachliche Stellungnahme des SG Bauordnung wird nachgereicht.

### 2.2 SG Hoch- und Tiefbau

#### 2.2.1 SB Tiefbau

*Bearbeiter: Frau Fuchs; Tel.: 03971 244670*

Die fachliche Stellungnahme des SB Tiefbau wird nachgereicht.

### 2.3 SG Bauleitplanung/Denkmalerschutz

#### 2.3.1 SB Bauleitplanung

*Bearbeiter: Herr Streich; Tel.: 03834 8760 3142*

Die im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB vorgelegten Unterlagen wurden hinsichtlich ihrer Übereinstimmung mit den Vorschriften des BauGB und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften geprüft.

Die Planungsziele, welche mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 3 angestrebt werden, sind nachvollziehbar und werden mitgetragen.

Im weiteren Planverfahren sind folgende Hinweise, Anregungen und Bedenken zu beachten:

1. Die Gemeinde Murchin verfügt über einen wirksamen Flächennutzungsplan, in der Fassung der 1. Änderung (FNP). Die mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 3 verfolgten Planungsziele befinden sich nur zum Teil in Übereinstimmung mit den Darstellungen im FNP.  
Der Bebauungsplan Nr. 3 ist zum Teil nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Im Parallelverfahren erfolgt die Aufstellung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes. Bei dem vorliegenden Bebauungsplan handelt es sich daher um einen Bebauungsplan nach § 8 Abs. 3 BauGB. Tritt der von der Rechtsaufsichtsbehörde zu genehmigende Flächennutzungsplan zwischen Beschluss und Veröffentlichung des Bebauungsplans in Kraft, beurteilt sich die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans in dem Fall zusätzlich nach dem Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB, der Bebauungsplan bedarf keiner Genehmigung nach § 10 Abs. 2 BauGB mehr. Andernfalls unterliegt der Bebauungsplan Nr. 3 der Genehmigungspflicht.
2. Der Vorentwurf zum B-Plan Nr. 3 ist mit einer Präambel (einleitenden Rechtsbestimmungen) zu ergänzen.
3. Die Satzung besteht aus der Planzeichnung (Teil A) – zeichnerische Festsetzungen- und dem Text (Teil B) – textliche Festsetzungen-. Die im Text vorangestellte Bezeichnung ist dahingehend zu korrigieren.
4. Die Planzeichnung ist mit der Bezeichnung zur Gemarkung sowie mit Höhenangaben zum unteren Bezugspunkt zu ergänzen.
5. Alle in der Planzeichnung dargestellten Planzeichen sind in die Planzeichenerklärung aufzunehmen und zu erklären.
6. Innerhalb der 100 – Pufferzone des roten Bodendenkmals befindet sich u.a. eine überbaubare Grundstücksfläche mit der Bodennutzung: sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Photovoltaikanlage. Eine Überbauung dieser Fläche berührt die Belange der Bodendenkmalpflege und ist nicht zustimmungsfähig (s. auch die fachliche Stellungnahme des SB Bodendenkmalpflege). Im weiteren Planverfahren ist dieser Widerspruch zu lösen.
7. Der in der textlichen Festsetzung 1.2 und dem ersten Satz in der textlichen Festsetzung 1.2.1 mangelt es an rechtseindeutigkeit. Diese Regelung sind im weiteren Verlauf der Planung Rechtseindeutig zu formulieren.
8. Bei dem in der textlichen Festsetzung 1.6 getroffenen Regelung handelt es sich um einen Hinweis. Die Inhalte der textlichen Festsetzung 1.6 sind in den zu schaffenden Abschnitt „Hinweise“ zu verschieben.

9. Der Bebauungsplan Nr. 3 dokumentiert den Planungswillen der Gemeinde Murchin und ist als solcher wert- und werbeneutral auszufertigen. Die Dokumentation des von der Gemeinde Murchin beauftragten Planungsbüros auf jeder Seite der Begründung ist nicht akzeptabel und ist zu entfernen.  
Nichts einzuwenden ist gegen einen einmaligen Hinweis auf das Planungsbüro in angemessener Größenordnung. Gleiches gilt für den Umweltbericht als gesonderten Teil der Begründung.
10. Zum vorgeschlagenen Umfang und Detaillierungsgrad der erforderlichen Umweltprüfung gemäß o.a. Unterlagen zum Vorentwurf, bestehen keine Einwände.
11. Im weiteren Planverfahren ist die Vereinbarkeit mit den naturschutzrechtlichen und den wasserrechtlichen Rechtsbestimmungen nachzuweisen.

### 2.3.2 SB Bodendenkmalpflege

*Bearbeiter: Frau Dulke; Tel.: 03834 8760 3144*

Innerhalb der Planfläche liegen die archäologische Fundstätte Relzow (blaues Bodendenkmal), Fundplatz Nr. 28 sowie die archäologische Fundstätte Relzow (rotes Bodendenkmal mit 100 m-Pufferzone), Fundplatz Nr. 18.

Gem. § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB sind die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege bei der Aufstellung von Bauleitplänen besonders zu berücksichtigen.

Durch das Vorhaben werden Belange der Bodendenkmalpflege berührt.

Das Vorhaben erfordert Erdarbeiten die zur Beseitigung bzw. Zerstörung von Teilen dieser geschützten Bodendenkmale führen können.

Im Bereich des roten Bodendenkmals ist eine Überbauung **nicht** zustimmungsfähig. In wieweit eine Überbauung der 100 m Pufferzone möglich ist, muss mit dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege in Schwerin abgestimmt werden.

**Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass für die Durchführung des Vorhabens gemäß § 1 Abs. 3 i.V. m. § 4 Abs. 2 Nr. 6 DSchG M-V die vorherige Beteiligung des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege – als Träger öffentlicher Belange – erforderlich ist.**

Gem. § 2 Abs. 5 i.V.m. § 5 Abs. 2 DSchG M-V sind auch unter der Erdoberfläche, in Gewässern oder in Mooren verborgen liegende und deshalb noch nicht entdeckte archäologische Fundstätten und Bodenfunde geschützte Bodendenkmale.

Aus archäologischer Sicht ist im Geltungsbereich der des Bebauungsplans Nr. 3 mit der Entdeckung weiterer archäologischer Fundstätten zu rechnen.

### 2.3.3 SB Baudenkmalpflege

*Bearbeiter: Frau Dulke; Tel.: 03834 8760 3144*

Durch das Vorhaben werden Belange der Baudenkmalpflege nicht berührt.

## 2.4 **SG Naturschutz**

*Bearbeiter: Frau Schreiber; Tel.: 03834 8760 3214*

Die fachliche Stellungnahme des SG Naturschutz wird nachgereicht.

## 3. **Amt für Wasserwirtschaft und Kreisentwicklung**

### 3.1 **SG Abfallwirtschaft/Immissionsschutz**

#### 3.1.1 SB Abfallwirtschaft

*Bearbeiter: Frau Werth; Tel.: 03834 8760 3236*

Die untere Abfallbehörde stimmt dem o.g. Vorhaben unter Beachtung folgender Auflagen zu:

Die neue Satzung des Landkreises Vorpommern-Greifswald über die Abfallentsorgung (Abfallwirtschaftssatzung – AwS), in Kraft seit 1. Januar 2017, ist einzuhalten.

Diese Satzung ist über das Umweltamt des Landkreises zu erhalten oder über die Internetseiten des Landkreises (<http://www.kreis-vg.de>) sowie der Ver- und

Entsorgungsgesellschaft des Landkreises Vorpommern-Greifswald mbH (<http://www.vevg-karlsburg.de/>) verfügbar.

Die bei den Bauarbeiten anfallenden Abfälle sind ordnungsgemäß entsprechend den Forderungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), in der zuletzt gültigen Fassung, zu sortieren und anschließend einer Verwertung, Behandlung oder Entsorgung zuzuführen.

### 3.1.2 SB Bodenschutz

*Bearbeiter: Frau Werth; Tel.: 03834 8760 3236*

Die untere Bodenschutzbehörde stimmt dem Vorhaben unter Berücksichtigung folgender Auflagen zu:

Nach dem derzeitigen Kenntnisstand sind im Planungsgebiet keine Altlastverdachtsflächen (Altablagerungen, Altstandorte) bekannt.

Während der Baumaßnahme auftretende Hinweise auf Altlastverdachtsflächen (vererdete Müllkörper, Verunreinigungen des Bodens, Oberflächen- und Grundwassers, u.a.) sind der unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises (Standort Anklam) sofort anzuzeigen. Die Arbeiten sind gegebenenfalls zu unterbrechen.

Im Rahmen der planerischen Abwägung sind die Zielsetzungen und Grundsätze des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), in der zuletzt gültigen Fassung, und des Landesbodenschutzgesetzes (LBodSchG M-V) vom 04. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 759), in der zuletzt gültigen Fassung, zu berücksichtigen.

Danach haben Alle, die auf den Boden einwirken oder beabsichtigen, auf den Boden einzuwirken, sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen, insbesondere bodenschädigende Prozesse, nicht hervorgerufen werden. Mit dem Boden ist sparsam und schonend umzugehen. Flächenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen.

Treten während der Baumaßnahme Überschussböden auf oder ist es notwendig Fremdböden auf- oder einzubringen, so haben entsprechend § 7 BBodSchG die Pflichtigen Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen.

Die Forderungen der §§ 9 bis 12 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12. Juli 1999 (BGBl. I. S. 1554), sind zu beachten.

Ergänzend sind bei der Verwertung des anfallenden Bodenaushubs und anderer mineralischer Abfälle die Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen - Technische Regeln - der Mitteilungen der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) 20, Teile I, II und III, zu beachten.

Ist ein Wiedereinbau des anfallenden Bodenaushubs nicht möglich, so ist die untere Bodenschutzbehörde (Standort Anklam) über den Verbleib des Bodens zu informieren.

### 3.1.3 SB Immissionsschutz

*Bearbeiter: Herr Plüsch; Tel.: 03834 8760 3238*

Die Belange der unteren Immissionsschutzbehörde sind im o.g. B-Plan berücksichtigt. Somit bestehen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keine Einwände.

## 3.2 SG Wasserwirtschaft

*Bearbeiter: Herr Schoß; Tel.: 03834 8760 3259*

Die untere Wasserbehörde stimmt dem Vorentwurf zum Bebauungsplan Nr. 3 „Entwicklung des Innovationsparks Vorpommern auf dem Gelände des ehemaligen Depots Relzow“ der Gemeinde Murchin unter Berücksichtigung folgender Auflagen (A) und Hinweise (H) zu:

Das o.g. Plangebiet befindet sich in keiner rechtskräftigen Trinkwasserschutzzone. (H)

Die Trink- und Brauchwasserversorgung erfolgt über eigene Brunnen. Die dafür erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis liegt der unteren Wasserbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald vor (Wasserrechtliche Erlaubnis vom 16.04.2012, Az.: 70.3/GW/EN-§49/065/04/12). (H)

Die Schmutzwasserentsorgung erfolgt zur Zeit über eine abflusslose Sammelgrube. Zukünftig soll die Schmutzwasserentsorgung über drei neu zu bauende Abwasserbehandlungsanlagen mit anschließender Einleitung in das Grundwasser erfolgen. Gemäß § 8 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit § 5 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG M-V) ist für jede Abwasserbehandlungsanlage mit Einleitung in das Grundwasser oder Oberflächenwasser gesondert eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Vorpommern Greifswald zu beantragen (Ansprechpartner: Herr Schoß, ☎ 03834 / 8760 3259). Dazu ist vom Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Anklam eine Befreiung vom Anschlusszwang für die öffentliche Abwasserentsorgung einzuholen. (A)

Für die zur Zeit nicht funktionierende Niederschlagsentwässerung wurde ein neues Entwässerungskonzept vorgelegt. Danach soll die Ableitung des Niederschlagswassers nicht mehr in die ehemaligen Klärteiche erfolgen, sondern über die bestehenden Entlastungsgräben zur ehemaligen Schießbahn abgeführt werden. Die Schießbahn soll zum Versickerungsbecken mit Pufferspeicher umgebaut werden. Das Versickerungsbecken wird mit einer gedrosselten Ablaufleitung ausgestattet.

Diese führt das überschüssige Niederschlagswasser (insbesondere bei Starkregen oder längeren Regenereignissen) über eine anzulegende Mulde in die Peenewiesen zur Versickerung. Gemäß § 8 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit § 5 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG M-V) ist für die geplante Regenentwässerung mit Einleitung in das Grundwasser eine neue wasserrechtliche Erlaubnis bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Vorpommern Greifswald zu beantragen (Ansprechpartner: Herr Schoß, ☎ 03834 / 8760 3259). (A)

Dazu sind nachfolgend aufgeführte Unterlagen einzureichen:

1. Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Benutzung des Grundwassers durch Einleitung von Niederschlagswasser (gemäß Antragsformular)
2. Erläuterungsbericht
3. Flurkartenauszug
4. Lage- und Entwässerungsplan Niederschlagsentwässerung
5. Konstruktionszeichnungen (Maßstab 1 : 20 oder 1 : 25) mit wassertechnischer Berechnung für Regenwasservorbehandlungsanlagen (Sedimentationsanlage mit Berechnung und Erläuterung)
6. Berechnung und zeichnerische Darstellung der Versickerungsanlagen
7. Nachweis über die Sickerfähigkeit des Bodens im Bereich der Versickerungsanlagen
8. Planunterlagen zum fachgerechten Ausbau der provisorisch angelegten Entlastungsgräben im Waldbereich mit Darstellung der erforderlichen Unterhaltungstrasse
9. Zustimmung aller betroffenen Grundstückseigentümer
10. Zustimmung der zuständigen Forstbehörde
11. Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde (insbesondere für die Herstellung einer Entwässerungsmulde mit Einleitung von Niederschlagswasser in die Peenewiesen)

Falls eine Grundwasserabsenkung erfolgen soll, ist dafür rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen. Angaben zu Entnahmemenge, Beginn der Absenkung, Zeitraum, geplante Absenktiefe, Einleitstelle des geförderten Grundwassers sowie ein Lageplan sind anzugeben bzw. vorzulegen (Ansprechpartner: Herr Wegener, ☎ 03834 / 8760 3260). (A)

Die Lagerung und Verwendung von wassergefährdenden Stoffen ist gemäß § 62 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit § 20 (1) des Wassergesetzes des Landes

Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald anzeigepflichtig. (A)

Für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist eine Anzeige gem. des Formblattes des Anhanges 3 der Anlagenverordnung-Verwaltungsvorschrift (VVAwS vom 05.10.1993; AmtsBl. M-V S. 1697) bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald einzureichen (Ansprechpartner: Herr Schoß, ☎ 03834 / 8760 3259). (A)

Sollten bei den Erdarbeiten Dränagen oder auch andere hier nicht erwähnte Entwässerungsleitungen angetroffen und beschädigt werden, so sind sie in jedem Falle wieder funktionstüchtig herzustellen, auch wenn sie zum Zeitpunkt der Bauarbeiten trocken gefallen sind. Der zuständige Wasser- und Bodenverband ist zu informieren. (A)

#### **4. Kataster und Vermessungsamt**

##### **4.1 SG Geodatenzentrum**

*Bearbeiter: Herr Hell; Tel.: 03834 8760 3410*

Beim vorgelegten B-Plan sind folgende Punkte für eine Bearbeitung wichtig:

Bitte teilen sie uns im Verfahrensvermerk Nr. 7 mit, ob der katastermäßige Bestand durch einen ÖbVI oder durch das Kataster- und Vermessungsamt bestätigt werden soll.

- Auf der Planzeichnung fehlt der Nordpfeil.

#### **5. Straßenverkehrsamt**

##### **5.1 SG Verkehrsstelle**

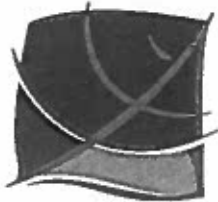
Die fachliche Stellungnahme des SG Verkehrsstelle wird nachgereicht.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Brehmer  
Sachgebietsleiter



**Landesforst**  
**Mecklenburg-Vorpommern**  
 - Anstalt des öffentlichen Rechts -  
**Der Vorstand**



Forstamt Jägerhof · Hainstraße 5 · 17493 Greifswald-Eldena

**Forstamt Jägerhof**

**Amt Züssow - Gemeinde Murchin**

Bau- und Grundstücksmanagement  
 z.H. Frau Brummund  
 Dorfstraße 6

17495 Züssow

**Bebauungsplan Nr. 3**

„Errichtung des Depots Relzew“

**3. Änderung des Flächennutzungsplanes i.V.m. dem Bebauungsplan Nr. 3**

- Ihr Schreiben vom 17.05.2017

TÖB-Beteiligung nach § 4 Abs.1 BauGB, Entwurf mit Stand 04/2017

Bearbeitet von: Frau Breithaupt

Telefon: 03 83 4 / 83 610 - 19

Fax: 03 83 4 / 83 610 - 25

E-Mail: bianca.breithaupt@lfoa-mv.de

ZUR BEARBEITUNG DURCH

Eingangsdatum

AV 20. Juni 2017

LVB *sc li.*

Bürgermeister

bitte Rücksprache

FIN

BD (bitte bei Schriftverkehr angeben)

ZVGreifswald-Eldena, 19. Juni 2017

BA/GM

Aktenzeichen:

GB10/7444.382\_Mu/2017-06

(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Greifswald-Eldena, 19. Juni 2017

**Stellungnahme des Forstamtes Jägerhof**

Sehr geehrte Frau Brummund,

zum Entwurf des o.g. Bebauungsplans der Gemeinde Murchin mit Stand der Unterlagen vom April 2017 nehme ich als örtlich zuständige Verwaltungseinheit im Auftrag des Vorstandes der Landesforst Mecklenburg-Vorpommern als untere Forstbehörde wie folgt Stellung:

**I.) Grundlagen**

Gemäß § 10 LWaldG<sup>1</sup> haben Träger öffentlicher Vorhaben bei Planungen und Maßnahmen, die eine Inanspruchnahme von Waldflächen vorsehen oder die in ihren Auswirkungen Waldflächen betreffen können, Entscheidungen nur im Einvernehmen mit der zuständigen Forstbehörde zu treffen.

Als Wald im Sinne des § 2 LWaldG gelten alle mit Waldgehölzen bestockten Flächen: zusammenhängender Bewuchs mit Waldgehölzen mit einer Mindestflächengröße von 2.000 m<sup>2</sup>, einer mittleren Breite von 25 Metern und einer mittleren Höhe von 1,5 Metern oder einem Alter von 6 Jahren. Für die flächige Ausprägung von Waldflächen zählt der aktuelle Zustand, unabhängig vom Verlauf der Flurstücksgrenzen.

Gemäß § 20 LWaldG ist zur Sicherung vor Gefahren durch Windwurf und Waldbrand bei der Errichtung baulicher Anlagen ein Abstand von 30 m zum Wald einzuhalten.

Kommissarischer Vorstand: Manfred Baum

Landesforst Mecklenburg-Vorpommern  
 - Anstalt des öffentlichen Rechts -  
 Fritz - Reuter - Platz 9  
 17139 Malchin

Bankverbindung:

Deutsche Bundesbank

BIC: MARKDEF1150

IBAN: DE87 1500 0000 0015 0015 30

Steuernummer: 079/133/80058

Telefon: 0 39 94/ 2 35-0

Telefax: 0 39 94/ 2 35-1 99

E-Mail: zentrale@lfoa-mv.de

Internet: www.wald-mv.de

Die Messung des Abstandes auf der Waldseite beginnt an der Traufkante. Unter der Traufkante des Waldes wird forstfachlich die mittlere Linie der lotrechten Projektion der Kronenränder der Randbäume eines Waldbestandes verstanden.

## II.) Waldflächen und Waldabstand

1. Im Geltungsbereich des hier geplanten B-Plans befinden sich Waldflächen im Sinne des § 2 LWaldG. Die dargestellten naturschutzrechtlichen Maßnahmenflächen 6 + 7 (M 6 und M 7) gelten vollständig als Wald (Gemarkung Relzow, Flur 2, Flurstücke 318/15 anteilig sowie 318/13).

Zudem grenzt der Geltungsbereich des hier geplanten B-Plans fast vollständig an Waldflächen.

### 2. SO Photovoltaik:

Einer Waldabstandsunterschreitung für die geplante Photovoltaikanlage kann aus forstrechtlicher Sicht nicht zugestimmt werden. Die Einhaltung des Waldabstandes in Höhe von 30 m für das geplante SO Photovoltaik ist zwingend notwendig: Bei einer Unterschreitung würde der mit dem Abstand verfolgte Schutzzweck erheblich beeinträchtigt. Dies entspricht der landesweiten Verwaltungspraxis seit 2010/2011.

Ein Schutz solcher Anlagen oder etwaiger Folgeanlagen vor Windwurf, Schattenwurf oder Waldbrand kann bei Unterschreitung des gesetzlich geforderten Waldabstandes nicht gewährleistet werden. Von einer Photovoltaikanlage geht potentiell eine hohe Brandgefahr aus.

Die Auflage der Forstbehörde im Rahmen der Stellungnahme zum B-Plan Nr. 1 „Errichtung einer Photovoltaikanlage auf dem Gelände des ehemaligen Depots Relzow“ in Bezug auf die Einhaltung eines Mindestsicherheitsabstandes von 10 m wurde bei der Errichtung der Anlagen nicht eingehalten. Aus forstrechtlicher Sicht gilt für die derzeit bestehende Anlage ein Bestandsschutz - neu zu errichtende Module müssen sich an die aktuellen forstrechtlichen Auflagen zum Waldabstand halten.

### 3. Ausweisung der Industriegebiete (GI) und Gewerbegebiete (GE) - insbesondere Baufelder C und E1:

Bei den hier geplanten Ausweisungen kann nicht ausgeschlossen werden, dass im Rahmen von z. B. Gewerbebetrieben (Geschäfts-, Produktions-, Büro- oder Verwaltungsgebäude) auch Anlagen entstehen, die dem vorübergehenden Aufenthalt von Menschen dienen.

Gemäß § 3 Abs. 1 WAbstVO M-V<sup>2</sup> dürfen derartige Vorhaben im Waldabstand von 30 m nicht genehmigt werden.

Die hier geplante Ausweisung kommt für die bereits bestehenden Hallen einer Nutzungsänderung gleich. Die Gefahren durch Windwurf oder Waldbrand direkt am Wald gelegen, werden als außerordentlich hoch eingestuft.

### 4. SO Forschung und Entwicklung und SO Elektroladestation

Siehe Waldflächen und Waldabstand Punkt 3.

Kommissarischer Vorstand: Manfred Baum

Landesforst Mecklenburg-Vorpommern  
- Anstalt des öffentlichen Rechts -  
Fritz - Reuter - Platz 9  
17139 Malchin

Bankverbindung:  
Deutsche Bundesbank  
BIC: MARKDEF1150  
IBAN: DE87 1500 0000 0015 0015 30  
Steuernummer: 079/133/80058

Telefon: 0 39 94/ 2 35-0  
Telefax: 0 39 94/ 2 35-1 99  
E-Mail: zentrale@lfoa-mv.de  
Internet: www.wald-mv.de



### 5. Aufstellung von Windkraftanlagen innerhalb der Baufelder

Bei der Errichtung von Windkraftanlagen ist zwingend ein Waldabstand in Höhe von 30 m einzuhalten:

Der geforderte Waldabstand gemäß § 20 LWaldG sowie in Verbindung mit § 19 Abs. 2 LWaldG beginnt bei der Windkraftanlage am Rand der auf die Geländeoberfläche projizierten Kreis, die durch die sich drehende Rotoranlage beschrieben wird. Die Messung des Abstandes auf der Waldseite beginnt an der Traufkante.

Mögliche Standorte dieser Anlagen müssen sich an der Waldabstandsgrenze orientieren und richten sich nach dem Durchmesser der Rotoren.

Nach § 19 Abs. 2 LWaldG in Verbindung mit § 34 Abs. 1 LWaldG hat die Forstbehörde im Planungsverfahren durch geeignete Auflagen sicher zu stellen, dass die geplanten Maßnahmen zu keiner Gefährdung des Waldes durch Brände führen. Es müssen negative Auswirkungen dieser Anlagen als Verursacher von Waldbränden, z. B. durch technische Defekte, reduziert werden.

### III.) Naturschutzfachliche Ausgleichsmaßnahmen

#### M 3 - M 5

Die hier bereits bestehenden Anpflanzungen gelten nicht als Wald im Sinne des LWaldG - es besteht durch die räumliche Abgrenzung zum südlich angrenzenden Wald kein funktionaler Zusammenhang zu diesem. Die Fläche gilt als Hecke (§ 2 Abs. 3 LWaldG).

#### M 6

Die hier ausgewiesene naturschutzrechtliche Maßnahmenfläche gilt als Wald im Sinne des LWaldG und ist auch ohne vorgesehene Nutzung noch Wald. Sie ist als solche in der Planzeichnung darzustellen.

Die hier geplanten Nutzungseinschränkungen im Rahmen der Maßnahme sind hier eindeutig zu beschreiben, um die Arten der möglichen Nutzungen genau festzulegen.

#### M 7

Die hier ausgewiesene naturschutzrechtliche Maßnahmenfläche gilt als Wald im Sinne des LWaldG. Sie ist als solche in der Planzeichnung darzustellen.

**Die geplante Maßnahme wird aus forstrechtlicher Sicht abgelehnt:** Entsprechend der forstrechtlichen Grundsätze gemäß § 1 LWaldG ist Wald zu erhalten und zu mehren. Die geplante Offenhaltung mittels Mahd, Rodung und Abschieben des Oberbodens entspricht nicht einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft - hier werden Tatbestände einer Waldumwandlung nach § 15 sowie § 13 LWaldG erfüllt.

Die Umwandlung von Waldflächen in Offenlandstandorte ist nicht genehmigungsfähig - ein überwiegend öffentliches Interesse sowie die Notwendigkeit einer solchen Maßnahme sind nicht gegeben.

Im Rahmen des B-Plan 1 - der Gemeinde Murchin, wurde für diese Fläche eine langfristige Überführung von Kiefernwald in Laubwald vorgesehen. Zudem sollte sich nach einer Umstrukturierung des Bestandes, dieser ohne Nutzung natürlich weiter entwickeln.

Kommissarischer Vorstand: Manfred Baum

Landesforst Mecklenburg-Vorpommern  
- Anstalt des öffentlichen Rechts -  
Fritz - Reuter - Platz 9  
17139 Malchin

Bankverbindung:

Deutsche Bundesbank  
BIC: MARKDEF1150  
IBAN: DE87 1500 0000 0015 0015 30  
Steuernummer: 079/133/80058

Telefon: 0 39 94/ 2 35-0  
Telefax: 0 39 94/ 2 35-1 99  
E-Mail: zentrale@lfoa-mv.de  
Internet: www.wald-mv.de

#### IV.) Waldumwandlung und Waldbilanz

Für das geplante SO Elektroladestation, die Versorgungsanlage - Wasser (Flurstück 318/11, Gemarkung Relzow, Flur 2) sowie für die geplante Versorgungsanlage-Abwasser werden Waldflächen dauerhaft in Anspruch genommen.

Das entspricht einer Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart gemäß § 15 LWaldG, die der vorherigen Genehmigung der Forstbehörde bedarf – nachteilige Folgen sind vom Antragsteller auszugleichen.

Nach § 15 Abs. 5 LWaldG sind die nachteiligen Folgen der Waldumwandlung in erster Linie als Ersatzaufforstung auszugleichen. Diese leiten sich u.a. aus ökologischer Wertigkeit, Art des Eingriffes, Landschaftsbild, Alter, Flächengröße, Erholungsleistungen, Bestockung und Waldverteilung in Verbindung mit der grundsätzlichen Erhaltungswürdigkeit des Waldes ab.

Die Herleitung des Kompensationsfaktors erfolgt anhand von Kategorien für die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen der Waldumwandlungsfläche und der Kompensationsfläche.

Im Zuge des Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung des B-Planes ist durch die Forstbehörde eine Umwandlungserklärung entsprechend § 15 a LWaldG abzugeben bzw. zu versagen und über die Inanspruchnahme von Wald zu entscheiden.

Waldflächen dürfen nur in Anspruch genommen werden soweit die Maßnahmen nicht auf anderen Flächen verwirklicht werden können. Dies ist in der B-Plan-Unterlage darzustellen und ausführlich zu begründen.

Vor Abgabe der Umwandlungserklärung muss eine geeignete Erstaufforstungsfläche festgelegt sein und durch die Forstbehörde im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde und der Gemeinde genehmigt werden. Gegebenenfalls können aus bereits realisierten Flächenpools Ersatzflächen zugeordnet werden.

Nachdem der Bebauungsplan rechtskräftig geworden ist und Erstaufforstungsflächen feststehen, darf die Waldumwandlung nach § 15 LWaldG beantragt werden (vgl. § 15a Abs. 3 LWaldG).

Das entsprechende Genehmigungsverfahren ergeht dann nachgelagert zum B-Plan-Verfahren.

Vom Vorhabensträger ist daher eine Waldbilanz zu erstellen, aus der hervorgeht, welche Waldflächen dauerhaft oder befristet in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden und welche Flächen zum Ausgleich für eine Ersatzaufforstung vorgesehen sind. Eine dauerhafte Waldumwandlung liegt für die Waldflächen vor, die auch nach Abschluss der Bauarbeiten von Bewuchs freigehalten werden müssen. Für die Waldflächen, die sich nach Abschluss der Bauarbeiten wieder bewalden dürfen, liegt eine befristete Waldumwandlung vor. Zudem ist der hier notwendige Waldabstand mit zu berücksichtigen.

#### Versorgungsanlage Abwasser:

Die hier geplante Anlage befinden sich vollständig auf Waldflächen im Sinne des § 2 LWaldG. Als Wald gelten auch im Wald liegende und ihm dienende Fläche wie z.B. Gräben.

Kommissarischer Vorstand: Manfred Baum

Landesforst Mecklenburg-Vorpommern  
- Anstalt des öffentlichen Rechts -  
Fritz - Reuter - Platz 9  
17139 Malchin

#### Bankverbindung:

Deutsche Bundesbank  
BIC: MARKDEF1150  
IBAN: DE87 1500 0000 0015 0015 30  
Steuernummer: 079/133/80058

Telefon: 0 39 94/ 2 35-0  
Telefax: 0 39 94/ 2 35-1 99  
E-Mail: zentrale@lfoa-mv.de  
Internet: www.wald-mv.de

Die hier geplante Anlage entspricht in der geplanten Dimension einer baulichen Anlage und unterliegt nach Fertigstellung nicht mehr den Kriterien einer Waldfläche. Für die hier geplante Anlage ist eine Waldabstandsunterschreitung möglich.

Die Bauausführung muss detaillierter beschrieben werden, um aus forstrechtlicher Sicht eine abschließende Beurteilung zu ermöglichen (welche baulichen Maßnahmen auf welchen Flächen werden notwendig?).

Die Beeinträchtigung infolge Wasserüberstauung angrenzender Waldbestände ist vollständig auszuschließen. Die Forstbehörde kündigt an dieser Stelle bereits an, dass bei zusätzlichen Waldumwandlungen entsprechende Kompensationen nachgefordert werden.

Die textliche Maßnahmenbeschreibung deckt sich nicht mit der Darstellung in der Planzeichnung.

#### Südliche Wasserabführung:

Die im Anschluss an die Versorgungsanlage-Abwasser notwendige südliche Wasserabführung erfolgt in Waldflächen hinein. Für eine abschließende forstrechtliche Beurteilung muss auch hier die geplante Maßnahme detaillierter beschrieben werden (Ist eine Inanspruchnahme von Waldfläche für einen Arbeitsstreifen oder dergleichen notwendig? Welche Arbeitsmittel kommen zum Einsatz? Ist die Fällung o. Rodung von Bäumen notwendig? Wie lange dauert die Anlage dieses Grabens?).

Die geplante Bauausführung als offene Mulde (1 x 0,5 m) würde in Anlehnung an Wegebauarbeiten als forstwirtschaftliche Maßnahme gelten. Der somit entstehende Graben innerhalb von Wald gilt als Waldfläche.

Die Passierbarkeit des Waldweges, der im Zuge der Wasserableitung gekreuzt wird, muss weiterhin sicher gestellt werden.

Zudem muss die komplette Abführung, aus unserer Sicht, mit in den Geltungsbereich des B-Plans oder zuvor anderweitig genehmigt werden.

Die bei dieser Maßnahme notwendige Inanspruchnahme fremder, privater Waldgrundstücke muss zwingend mit dem Waldeigentümer abgestimmt werden.

#### Versorgungsanlage - Wasser (Flurstück 318/11, Gemarkung Relzow, Flur 2)

Hier bedarf es einer ausführlichen Beschreibung der geplanten Maßnahmen.

Grundsätzlich fehlt, aus unserer Sicht, ein fachliches Konzept für die Ableitung des Wassers vom Standort in Bezug auf die anfallenden Wassermengen, Versickerungsvermögen der Böden und Kapazität der geplanten wasserabführenden Gräben/ Versickerungsbereiche.

## **V.) Ergebnis**

1. In der Satzungskarte müssen die Waldflächen im Geltungsbereich des B-Plans dargestellt werden. Gleichzeitig muss der gesetzlich vorgeschriebene Waldabstand

Kommissarischer Vorstand: Manfred Baum

Landesforst Mecklenburg-Vorpommern  
- Anstalt des öffentlichen Rechts -  
Fritz - Reuter - Platz 9  
17139 Malchin

#### Bankverbindung:

Deutsche Bundesbank  
BIC: MARKDEF1150  
IBAN: DE87 1500 0000 0015 0015 30  
Steuernummer: 079/133/80058

Telefon: 0 39 94/ 2 35-0  
Telefax: 0 39 94/ 2 35-1 99  
E-Mail: zentrale@ifoa-mv.de  
Internet: www.wald-mv.de

ingezeichnet werden. Die darzustellende Baugrenze hat sich am Waldabstand zu orientieren.

2. Zu den benannten Punkten muss eine ausführlichere Maßnahmen- bzw. Baubeschreibung erfolgen.

3. Die Maßnahme M7 wird inhaltlich abgelehnt.

4. Die geplanten Waldumwandlungen müssen begründet werden. Es ist eine vollständige Waldbilanz mit der Forstbehörde vorabzustimmen und als Unterlage mit in die Begründung zum B-Plan einzureichen.

5. Eine pauschale Zulässigkeit für die Errichtung von Windkraftanlagen innerhalb der Baufelder ist unzulässig.

6. In allen Windkraftanlagen, deren äußere Rotorblattspitze sich in einem Abstand von weniger als 50 m vom Waldrand befindet, sind automatische Löschanlagen in die Kanzel zu installieren. Der Nachweis ist über die Planungsunterlagen und durch Bauabnahmeprotokolle vor Inbetriebnahme zu erbringen. Zudem müssen diese Anlagen mit einem Brandmelder ausgestattet werden. Sollte durch einen Brandmelder eine Störung registriert werden, muss es zu einer automatischen Abschaltung der Anlage kommen.

**Aus vorgenannten Gründen ist das zuständige Forstamt Jägerhof, als untere Forstbehörde, im laufenden B-Plan-Verfahren erneut zu beteiligen.**

**Unter Berücksichtigung vorgenannter Aspekte wird von Seiten der Forstbehörde kein Einvernehmen zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 3 sowie der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Murchin - hergestellt.**

## VI.) Hinweise

1. Gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG<sup>3</sup>) sind Waldrodungen (Waldumwandlungen) UVP-pflichtig. Ab einer zusammenhängenden Waldumwandlungsfläche von 1,0 ha ist eine standortbezogene UVP-Vorprüfung notwendig, ab einer Waldumwandlungsfläche von 5,0 ha ist eine allgemeine UVP-Vorprüfung notwendig und ab einer Waldumwandlungsfläche von 10,0 ha ist eine UVP durchzuführen. Zu beachten ist § 3 Abs. 2 UVPG, wonach eine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP auch besteht, wenn die Vorhaben in einem engen, räumlichen bzw. kumulierenden Zusammenhang stehen und damit den Schwellenwert erreichen. Eine Kumulationswirkung entsteht, wenn Maßnahmen derselben Art zum gleichen Zeitpunkt (max. 10 Jahre) in einem engen räumlichen Zusammenhang (max. 250 m) durchgeführt werden.

### 2. Niederschlagsbeseitigung gemäß Pkt. I.6 der Begründung

Für das verschmutzte Oberflächenwasser ist eine Vorbehandlung in einer Sedimentationsanlage geplant. Es ist fraglich, ob hier die bereits bestehende Anlage

Kommissarischer Vorstand: Manfred Baum

Landesforst Mecklenburg-Vorpommern  
- Anstalt des öffentlichen Rechts -  
Fritz - Reuter - Platz 9  
17139 Malchin

Bankverbindung:

Deutsche Bundesbank  
BIC: MARKDEF1150  
IBAN: DE87 1500 0000 0015 0015 30  
Steuernummer: 079/133/80058

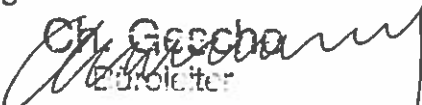
Telefon: 0 39 94/ 2 35-0  
Telefax: 0 39 94/ 2 35-1 99  
E-Mail: zentrale@lfoa-mv.de  
Internet: www.wald-mv.de

gemeint ist, die aber wiederum gleichzeitig als Naturschutzmaßnahme ausgewiesen ist und für die eine natürliche Entwicklung der Gehölze (Sukzession) geplant ist.

3. Diese Stellungnahme ergeht unbeschadet Rechte Dritter.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

  
i.V. **Ch. Gescha**  
Zürbleiter

Adolphi  
komm. Forstamtsleiter

---

<sup>1</sup> Landeswaldgesetz M-V (LWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 870), geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 27. Mai 2016 (GVOBl. M-V S. 431, 436)

<sup>2</sup> Verordnung zur Bestimmung von Ausnahmen bei der Einhaltung des Abstandes baulicher Anlagen zum Wald (Waldabstandsverordnung - WAbstVO M-V) vom 20. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 166), die zuletzt durch Verordnung vom 16. Oktober 2014 (GVOBl. M-V S. 601) geändert worden ist

<sup>3</sup> Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. S. 2490) geändert worden ist

---

Kommissarischer Vorstand: Manfred Baum

Landesforst Mecklenburg-Vorpommern  
- Anstalt des öffentlichen Rechts -  
Fritz - Reuter - Platz 9  
17139 Malchin

Bankverbindung:

Deutsche Bundesbank  
BIC: MARKDEF1150  
IBAN: DE87 1500 0000 0015 0015 30  
Steuernummer: 079/133/80058

Telefon: 0 39 94/ 2 35-0  
Telefax: 0 39 94/ 2 35-1 99  
E-Mail: zentrale@lfoa-mv.de  
Internet: www.wald-mv.de



# Landkreis Vorpommern-Greifswald

Die Landrätin



Landkreis Vorpommern-Greifswald, 17464 Greifswald, PF 11 32

Standort: Anklam, Leipziger Allee 26  
Amt: Amt für Bau und Naturschutz  
Sachgebiet: Bauleitplanung/Denkmalschutz

Amt Züssow  
Gemeinde Murchin  
Dorfstraße 6  
17495 Züssow

ZUR BEARBEITUNG DURCH

Eingangsdatum

AV 11. Juli 2017  
 LVB *See/lin*  
 Bürgermeister

Auskunft erteilt: Herr Streich  
Zimmer: 245  
Telefon: 03834 8760-3142  
Telefax: 03834 876093142  
E-Mail: Viktor.Streich@kreis-vg.de

Sprechzeiten  
Di: 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr  
Do: 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr  
Sa, So, Mi, Fr nach Vereinbarung

Aktenzeichen: 02476-17-46

bitte Rücksprache Datum: 07.07.2017

Grundstück: Murchin, OT Relzow, ~

Gemarkung:	Relzow	Relzow	Relzow	Relzow	Relzow	Relzow	Relzow	Relzow
Flur:	2	2	2	2	2	2	2	2
Flurstück	318/5	318/14	318/15	318/16	318/17	318/18	318/20	318/21

Vorhaben: Bebauungsplan Nr. 3 "Entwicklung des Innovationsparks Vorpommern auf dem Gelände des ehemaligen Depots Relzow" der Gemeinde Murchin hier: Beteiligung Träger öffentl. Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB, Az. 01086-17

## Nachtrag zur Gesamtstellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erhalten Sie als Nachtrag zur Gesamtstellungnahme des Landkreises Vorpommern-Greifswald vom 15.06.2017 die Stellungnahme des SG Naturschutz, Bearbeiterin ist Frau Schreiber, Tel. 03834 8760 3214.

Ich möchte Sie bitten, die darin enthaltenen Bedingungen, Auflagen und Hinweise bei der weiteren Bearbeitung des Vorhabens zu beachten:

Die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald gibt zum o. g. Bebauungsplan folgende Stellungnahme ab.

### Textliche Festsetzungen

#### Ziffer 1.2.2

Die Zulassung von temporären Windkraftanlagen ist auszuschließen.

Das Plangebiet ist durch Waldflächen vollständig umschlossen. Es ist davon auszugehen, dass Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 BNatSchG nicht auszuschließen sind. Dies betrifft vorkommende Fledermausarten und Brutvögel.

#### Ziffer 1.5

Die Ausführungen und Festsetzungen zu den Maßnahmen nach § 9 Abs.1 Ziffer 20 BauGB wird bestätigt. Es ist jedoch im Vorfeld mit der unteren Forstbehörde zu klären, inwieweit hier die Betroffenheit von Waldflächen im Sinne des Landeswaldgesetzes gegeben ist. Sollte dies der

<b>Kreissitz Greifswald</b> Feldstraße 85 a 17489 Greifswald Postfach 11 32 17464 Greifswald	<b>Standort Anklam</b> Demminer Straße 71-74 17389 Anklam Postfach 11 51/11 52 17381 Anklam	<b>Standort Pasewalk</b> An der Kürassierkaserne 9 17309 Pasewalk Postfach 12 42 17302 Pasewalk	<b>Bankverbindungen</b> Sparkasse Vorpommern IBAN: DE96 1505 0500 0000 0001 91 BIC: NOLADE21GRW	Sparkasse Uecker-Randow IBAN: DE81 1505 0400 3110 0000 58 BIC: NOLADE21PSW
Telefon: 03834 8760-0 Telefax: 03834 8760-9000	Internet: <a href="http://www.kreis-vg.de">www.kreis-vg.de</a> E-Mail: <a href="mailto:posteingang@kreis-vg.de">posteingang@kreis-vg.de</a>		<b>Gläubiger-Identifikationsnummer</b> DE11ZZZ00000202986	

Fall sein, ist eine geänderte Festsetzung zu treffen, die im Vorfeld mit beiden Behörden zu klären ist.

Maßnahmen zum Abbruch von Gebäuden sind in jedem Fall mit der unteren Naturschutzbehörde des LK VG zu klären. Die Betroffenheit von artenschutzrechtlichen Belangen ist mit entsprechenden textlichen Festsetzungen im Bebauungsplan zu versehen. Hierzu werden im weiteren Verfahren Vorschläge unterbreitet, sollten vom Planer keine geeigneten Festsetzungen vorgegeben werden. Die Belange des Artenschutzes sind nicht abwägbar. Inwieweit die Beteiligung der Bauaufsichtsbehörde in diesem Verfahren notwendig ist, entzieht sich der Kenntnis der UNB.

### **Hinweise und Übernahmen**

#### **Punkt 2 Artenschutz**

Es hier eine fehlerhafte gesetzliche Grundlage benannt. Es gilt § 23 NatSchAG MV .

#### **Pflanzliste:**

Die angegebenen Arten *Ligustrum vulgare* und *Sambucus racemosa* sind durch standortgerechte einheimische Arten zu ersetzen. Die benannten Arten sind im Bereich von Vorgärten anzutreffen, stellen jedoch keine Arten zur Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen dar.

#### **Planungsinhalte**

In der Unterlage wird ausgeführt, dass hier die Weiterentwicklung des Innovationsparks in den Bereichen alternativen Energiequellen (Sonne, Wind, Biomasse) vorgesehen ist.

Es wird darauf verwiesen, dass das Plangebiet sich nicht in einem vorgeschlagenen Wind-eignungsgebiet nach dem RREP-VP befindet. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist auszuschließen (gilt auch temporär).

Für die Planung der alternativen Energiequelle Biomasse sind im Vorfeld gleichfalls die entsprechenden Auswertungen im Bezug auf Emissionen und Immissionen konkret darzustellen. Das Vorhabengebiet befindet sich innerhalb eines geschlossenen Waldkomplexes. Die getroffenen Aussagen lassen keinen Rückschluss auf die zu erwartenden Auswirkungen der geplanten Nutzungen zu.

#### **Niederschlagswasserbeseitigung**

Die geplante Einleitung des Niederschlagswassers im Bereich des Flurstückes 318/13 wird mit erheblichen Bedenken versehen.

Die Einleitung des Wassers über die vorhandene Schießanlage hinaus in die Flächen des NSG's

Unteres Peenetal, durch die Wiederherstellung einer ehemals vorhandenen Grabenmulde wird abgelehnt. Die Unterhalb des Plangebietes befindlichen Grabensysteme sind im Zuge des Naturschutzgroßprojektes Peenetalandschaft verschlossen worden um eine weitere Moordegradierung zu verhindern. Mit der Wiederherrichtung eines dieser Gräben, kommt es zu einer teilweisen Rückführung in den vorhergehenden Zustand. Ein Ausbau bzw. die Wiederanlage von Gräben im Naturschutzgebiet wird abgelehnt.

Das zurzeit dargestellte abschließende Bauwerk (Ableitungsgraben) befindet sich nicht innerhalb der Fläche des Bebauungsplanes. Dies wäre im Sinne der Gesamtbetrachtung des Bebauungsplanes notwendig, bzw. sollte eine abschließende Anlage, die Voraussetzung für die Umsetzung von Eingriffen im Bebauungsplan ist und auf einer Fläche außerhalb des Bebauungsplanes umgesetzt wird, umfassend von den Genehmigungsvoraussetzungen mitgeprüft werden.

Im Sinne der Eingriffsminimierung ist die Einleitung des Niederschlagswassers in den Relzower Dorfbach erneut zu prüfen.



Zu den vorgesehenen Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft erfolgt eine Äußerung im Zuge des Bebauungsplanverfahrens.

### **Umweltbericht**

Für die Bewertung der Auswirkungen auf Flora und Fauna sind die entsprechenden Gutachten zur Immissionsprognose des Lärms als Unterlage und zur Bewertung der Auswirkungen auf das Schutzgut Fauna dem Umweltbericht beizufügen und umfassende Ausführungen zu treffen.

Die textlichen Ausführungen zu den zu erwartenden Immissionen (Punkt 5.3.1. und 5.3.2) die im Ergebnis eine weitere Betrachtung ausschließen, sind nicht nachvollziehbar aufbereitet.

Das Konzept zur Oberflächenentwässerung in die Niederungen des Peenetales wird mit dem vorgenommenen Äußerungen und dem Fazit keiner weiteren Betrachtung für das Schutzgut Boden nicht bestätigt. Gleiches gilt für die Betrachtung der angrenzenden Waldflächen.

### **Nationale Schutzgebiete**

Die Behandlungsrichtlinie für das NSG „Unteres Peenetal (Peenetalmoor) ist zu bei den Planungen zu berücksichtigen.

Das Plangebiet wird umschlossen vom LSG „Unteres Peenetal und Peene-Haff“. Die Verordnung wurde mit Datum vom 19.01.1996 veröffentlicht im Peene - Echo mit Amtlichem Mitteilungsblatt des Landkreises Ostvorpommern vom 05. Februar 1996. Die Verbote zum Landschaftsschutzgebiet sind im Zuge der Umsetzung der Planung zu beachten.

Die Planungsunterlage enthält keine Ausführungen zu diesen Schutzgebieten. Es ist zwingend eine Aufarbeitung der Betroffenheiten im Umweltbericht vorzunehmen. Die Belange der Schutzgebiete sind nicht abwägbar.

### **Betroffenheit von FFH- und SPA-Gebieten**

Der betroffene Änderungs- und Ergänzungsbereich liegt außerhalb von FFH- und SPA-Gebieten, aber in unmittelbarer Nähe zum FFH-Gebiet Nr. DE 2049-302 „Peeneunterlauf, Peenestrom, Achterwasser und Kleines Haff“ und zum Vogelschutzgebiet DE 2147-401 „Peenetallandschaft“.

Die geplanten Nutzungen können erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen der Schutzgebiete zur Folge haben.

Im ersten Schritt bedarf es einer Vorprüfung, inwieweit das Projekt geeignet ist, die besonderen Schutzgebiete in ihren für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich oder nachhaltig zu beeinträchtigen.

Falls im Rahmen der Vorprüfung eine Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen werden kann, bedarf es laut Artikel 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie i. V. m. § 34 BNatSchG einer Verträglichkeitsprüfung.

Es wird darauf verwiesen, dass der Erlass des Ministeriums zur Umsetzung der FFH-Richtlinie nicht mehr anzuwenden ist.

Im Rahmen der Prüfung auf FFH-Verträglichkeit ist auf das Fachinformationssystem des Bundesamtes für Naturschutz, insbesondere auf die aktualisierte Fachkonvention FFH aus dem Jahr 2007 von Lambrecht und Trautner zurückzugreifen.

Die Unterlagen aus dem Jahr 2010 sind älter als 5 Jahre und umfassen nicht die geplante Einleitung von Oberflächenwasser in das angrenzende FFH –Gebiet bzw. Auswirkungen der Einleitung auf dieses Schutzgebiet. (Anwendung des Urteils des VGH Hessen vom 02.01.2009, 11B 368 08.T zum Flughafen Rhein-Main sind die Daten nur 5 Jahre anwendbar.)

### **Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Vorschriften**

Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag ist zu überarbeiten. Auszüge aus dem B-Plan (2010) dazustellen, ist aufgrund der veralteten Datengrundlage nicht rechtssicher. Sollten Kartierungen vorgenommen worden sein, sind die Kartierberichte beizufügen.

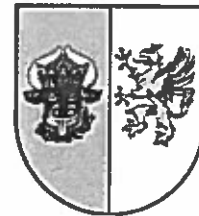
Nach Vorlage des vollständigen Umweltberichtes und der fehlenden Bewertungsgrundlagen wird eine umfassende Stellungnahme im Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB abgegeben.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



Viktor Streich  
Sachbearbeiter

Staatliches Amt  
für Landwirtschaft und Umwelt  
Vorpommern



StALU Vorpommern  
Sitz des Amtsleiters Dienststelle Stralsund,  
Badenstraße 18, 18439 Stralsund

Gemeinde Murchin  
über Amt Züssow  
Frau Brummund  
Dorfstr. 6

17495 Züssow

ZUR BEARBEITUNG DURCH

Eingangsdatum

AV 24. Juni 2017  
 LVB Sc li.  
 Bürgermeister

Telefon: 03831 / 696-1202  
Telefax: 03831 / 696-2129  
E-Mail: Birgit.Malchow@stalu.vp.mv-regierung.de

SIN  
Bearbeitet von: Fr. Malchow  
 Aktenzeichen: StALUVP12/5122/VG/110/17  
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

ZV  
 BA/GM  
Stralsund, 23.06.17

Bebauungsplan Nr. 3 „Errichtung des Innovationsparks Vorpommern auf dem Gelände des ehemaligen Depots Relzow“

Sehr geehrte Frau Brummund,

vielen Dank für die Übergabe der Unterlagen zur im Betreff genannten Planung.

Aus Sicht der Abteilung Naturschutz, Wasser und Boden nehme ich zum Vorhaben wie folgt Stellung:

Auf der Grundlage der vorgelegten Unterlage wird festgestellt, dass durch die Aufstellung des BBP Nr. 3 keine naturschutzfachlichen, wasserrechtlichen sowie bodenschutzrechtlichen Belange in der Zuständigkeit des StALU Vorpommern betroffen sind.

Es wird jedoch der Hinweis gegeben, dass auf dem Gelände des ehem. Depots Relzow 2011 bei der Errichtung einer Photovoltaik-Anlage (Bereich des damaligen BBP Nr. 1) durch den damaligen Landkreis Ostvorpommern großflächig illegale z. T. umweltgefährdende Abfallvergrabungen (Farbreste, Asbestzement- und Weichasbestprodukte mit Bauschutt vermischt, Kohlenteerprodukte wie Dachpappen) festgestellt wurden. Ob diese gefährlichen Abfälle zwischenzeitlich entfernt und entsorgt wurden, ist hier nicht bekannt. Im digitalen Bodenschutz- und Altlastenkataster des Landes M-V wurde hierzu kein Vorgang angelegt. Sofern keine ordnungsgemäße Abfallentsorgung stattgefunden hat, sollten die betroffenen Flächen im Bebauungsplan nach § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB als „Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind“ gekennzeichnet werden.

Aus der Sicht der von meinem Amt zu vertretenden Belange des Immissionsschutz- und Abfallrechts bestehen zur o. a. Planungsabsicht keine Bedenken. Bei der weiteren Planung sollten jedoch folgende Hinweise beachtet werden:

Die Prüfung der Unterlagen durch das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Stralsund, Abteilung Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft, Dezernat 51 hat ergeben, dass sich im B-Plan-Gebiet eine gem. Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftige Anlage zum Umschlag staubender Güter der Fa. Mewako GmbH befindet.

Hausanschrift:  
Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern  
Badenstraße 18, 18439 Stralsund

Postanschrift:  
Postfach 2541, 18412 Stralsund

Telefon: 03831 / 696-0  
Telefax: 03831 / 696-233  
E-Mail: poststelle@stalu.vp.mv-regierung.de  
Webseite: www.stalu-vorpommern.de

Die Anlage wurde mit dem Bescheid Nr. 80.007.00/00/0911.2 vom 01.08.2000 gem. § 4 BImSchG für den Betrieb einer Anlage zur Lagerung von staubenden Gütern (254.000 t/a Getreide, 24.000 t/a Futtermittel und 15.000 t/a Düngemittel) genehmigt. Sie umfasst 31 am Standort bereits vorhandene Lagerhallen sowie ein Annahmehauwerk mit Schüttgasse. Das im Begründungsteil beschriebene Vorhaben umschließt die Umnutzung von 22 der 31 Lagerhallen. Eine solche Änderung der Anlage ist mindestens anzeigepflichtig gem. § 15 BImSchG. Eine entsprechende Anzeige liegt meinem Amt bislang nicht vor.

Bezüglich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung empfehle ich Zustand sowie potenzielle Wirkungen hinsichtlich immissionsschutzrelevanter Belange wie Staubemissionen darzustellen.

Im Schalltechnischen Gutachten vom 20.01.2017 der Fa. GICON (Bericht Nr. M160239-01) wurden die Lärmpegelbereiche für das Plangebiet ermittelt und Empfehlungen für Festsetzungen getroffen. Ich empfehle die ermittelten Lärmpegelbereiche auch im Plan und im Textteil zu übernehmen.

Ich möchte an dieser Stelle daraufhin weisen, dass einige der erwähnten geplanten Gewerbe/Anlagen einer Genehmigung nach dem BImSchG bedürfen (z.B. die HTC-Anlage). Dementsprechend kann auch nur im BImSch-Verfahren abschließend geklärt werden ob bspw. Geruchsmissionen in erheblichen Umfang auftreten können. Aussagen im Umweltbericht wie z.B. das der Wirkungspfad Geruch nicht weiter betrachtet werden muss, führen in diesem Zusammenhang womöglich zu Fehlinterpretationen. Ich empfehle an dieser Stelle ausdrücklich auf das notwendige Genehmigungsverfahren zu verweisen.

Mit freundlichen Grüßen

  
Matthias Wolters

**Landesamt für Gesundheit und Soziales  
Mecklenburg-Vorpommern  
Arbeitsschutz und technische Sicherheit  
- Regionalbereich Nord -  
Standort Stralsund**



Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern  
Frankendamm 17, 18439 Stralsund

Gemeinde Murchin  
Der Bürgermeister  
über Amt Züssow  
Dorfstr. 6  
17495 Züssow

<b>ZUR BEARBEITUNG DURCH</b>	
<input type="checkbox"/> AV	Eingangsdatum 20. Juni 2017
<input type="checkbox"/> LVB	<i>So</i>
<input type="checkbox"/> Bürgermeister	<input type="checkbox"/> FIN
<input type="checkbox"/> bitte Rücksprache	<input type="checkbox"/> BD
	<input type="checkbox"/> ZV
	<input type="checkbox"/> BA/GM

bearbeitet von: Herr Zeggel  
Telefon: (03831) 2697 - 59893  
E-Mail: Andre.Zeggel@lagus.mv-regierung.de  
Az: LAGuS5011-8-18745-9-2017  
Stralsund, 16.06.2017

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom: 17.05.2017

B-Plan Nr. 3 „Errichtung des Innovationsparks Vorpommern auf dem Gelände des ehem. Depots Relzow“

3. Änderung des F-Planes i.V.m. dem B-Plan Nr. 3

**Stellungnahme** des Landesamtes für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern, Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit, Dezernat Stralsund

(X) Zu dem o. g. B-Plan gibt es derzeit keine Bedenken.

(X) Zu dem o. g. F-Plan gibt es derzeit keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Zeggel

## eMail

---

**Betreff:** S17209, B-Plan Nr. 3 "Errichtung des Innovationsparks 20.06.2017 11:10:42  
Vorpommern auf dem Gelände des ehem. Depo  
**An:** d.brummund@amt-zuessow.de  
**An:** d.brummund@amt-zuessow.de  
**CC:**  
**Von:** Kathrin.Fleisch@lung.mv-regierung.de  
**Priorität:** Normal  
**Anhänge:** 0

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung an o.g. Vorhaben.

Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie gibt zu den eingereichten Unterlagen vom 17.05.2017 keine Stellungnahme ab.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.

K. Fleisch

Allgemeine Abteilung  
Dez. Personal, Haushalt  
Tel. 03843/777-134 Fax: 03843/777-9134  
Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern - Güstrow